



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

Verkündet am
10.12.2014

Schmidt
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle

Prozessbevollmächtigte:

- Klägerin -

g e g e n

1.

2.

Prozessbevollmächtigter:

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 17, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 2014 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht I
den Richter am Verwaltungsgericht I
die Richterin I
die ehrenamtliche Richterin
den ehrenamtlichen Richter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes und elektronisch übermitteltes Dokument (§ 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung) einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand:

Die Klägerin, ein im Bereich des Textilrecyclings tätiges Unternehmen, begehrt, gestützt auf das Hamburgische Transparenzgesetz, von den Beklagten Einsicht in Verträge über die Vermietung von Grundstücksflächen für die Aufstellung von Alttextilsammelcontainern.

Die Beklagten sind in einer Konzernstruktur verbundene Unternehmen der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft. Ein wesentlicher Teil ihrer Geschäftstätigkeit besteht in der Vermietung sozial gebundenen Wohnraums. Vermittelt durch eine Beteiligungsgesellschaft stehen die Beklagten im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg.

Im Zuge der Ausweitung ihrer geschäftlichen Aktivitäten auf Hamburg brachte die Klägerin in Erfahrung, dass die Beklagten mit einem Unternehmen einen Vertrag über die Aufstellung von Altkleidersammelcontainern geschlossen hatten. Nachdem sie Anfang 2013 telefonisch erfahren hatte, der diesbezügliche Vertrag sei soeben verlängert worden, wandte sich die Klägerin mit Schreiben vom 18.2.2013 an die Beklagten. Sie beanstandete darin, dass jener Vertrag von den Beklagten, die öffentliche Aufgaben erfüllten, nicht europaweit ausgeschrieben worden sei. Um die Ausschreibungspflicht abschließend beurteilen zu können, bitte sie um die Gewährung von Einsicht in den „Ursprungsvertrag“ sowie in die Vereinbarung zur Verlängerung jenes Vertrages um weitere vier Jahre.

Mit Schreiben vom 27.2.2013 teilten die Beklagten mit, sie könnten keine Auskünfte zu Vertragsbeziehungen mit Dritten geben. Sie sähen keine Veranlassung oder Verpflichtung, Einsicht in interne Unterlagen zu gewähren.

Mit Schreiben vom 21.6.2013 erklärte die Klägerin, jener Ansicht sei zu widersprechen. Nach §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 3 Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG) seien auch juristische Personen des Privatrechts zur Auskunft verpflichtet, soweit sie öffentliche Aufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbrächten und dabei der Kontrolle der Freien und Hansestadt Hamburg unterlägen. Hier seien Gegenstand der Veröffentlichungspflicht gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 HmbTG u.a. Verträge der Daseinsvorsorge. Bei der Abfallentsorgung handele es sich unzweifelhaft um eine anerkannte Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Beklagten hätten einen Drit-

ten mit der Alttextilentsorgung im Zusammenhang mit der Aufstellung von 250 bis 300 Sammelcontainern beauftragt. Es werde Einsicht in die diesbezüglichen Verträge erbeten.

Mit Schreiben vom 8.7.2013 äußerten die Beklagten, als Aufgabe der Daseinsvorsorge im Bereich der Wohnungswirtschaft seien im Einklang mit der herrschenden europarechtlichen Rechtsprechung nur eng begrenzt die Bereiche der Wohnraumförderung und Wohnungsfürsorge einzustufen. Verträge im Zusammenhang mit der Bestandsbewirtschaftung, zu denen auch die Alttextilentsorgung gehöre, fielen unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt in den Anwendungsbereich des Hamburgischen Transparenzgesetzes. Dem Auskunftsbegehren werde demzufolge nicht entsprochen werden.

Mit Schriftsatz vom 30.9.2013 befasste die Klägerin den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten mit dem Vorgang.

Mit Schreiben vom 16.10.2013 bat dieser die Beklagten, eine erneute Bescheidung der Klägerin vorzunehmen. Der Bereich des sozialen Wohnungsbaus sei eine öffentliche Aufgabe. Diesbezüglich seien die Beklagten zur Auskunft verpflichtet. Wenn man den Bereich der Alttextilversorgung hiervon nicht trenne, bestehe diese Auskunftspflicht bereits als Annex zu der genannten öffentlichen Aufgabe. Die Verpflichtung bestehe aber auch, wenn man die Bereiche trenne. Die Entsorgung von Alttextilien falle nach den einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes unter den Begriff der Abfallentsorgung und stelle eine selbstständige öffentliche Aufgabe dar. § 2 Abs. 10 HmbTG führe die Abfallentsorgung ausdrücklich als öffentliche Aufgabe auf. Wegen der Einzelheiten wird auf das Schreiben Bezug genommen.

In ihrem Antwortschreiben vom 7.1.2014 lehnten die Beklagten eine Auskunftspflicht ab. Auf den Inhalt des Schreibens wird Bezug genommen.

Mit ihrer am 31.3.2014 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter.

Der Verwaltungsrechtsweg sei zulässig. Bei dem geltend gemachten Informationsanspruch handele es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art. Nach den Bestimmungen des Hamburgischen Transparenzgesetzes würden die Beklagten aufgrund der Kontrolle durch die Freie und Hansestadt Hamburg einer Behörde

gleichgestellt. Damit sei für den auf § 1 Abs. 2 HmbTG gestützten Anspruch auf Informationszugang der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Die Klage sei auch begründet. Ihr stehe der geltend gemachte Anspruch zu. Die Beklagten stünden im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg und erfüllten im Hinblick auf den Gegenstand des Auskunftsbegehens öffentliche Aufgaben i.S.v. § 2 Abs. 3 HmbTG. Beim sozialen Wohnungsbau und der sozialen Wohnungswirtschaft handele es sich um öffentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge. Die Beklagten handelten gleichsam als verlängerter Arm der Freien und Hansestadt Hamburg. Der Auskunftsgegenstand unterliege der Veröffentlichungspflicht. Dies sei für Verträge der Daseinsvorsorge in § 3 Abs. 1 Nr. 4 HmbTG geregelt. Hier liege ein Vertrag über Abfallentsorgung i.S.v. § 2 Abs. 10 HmbTG vor. Alttextilien stellten Abfälle i.S.d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes dar. Verträge über deren Sammlung seien demnach solche der Abfallentsorgung. Sie dienten i.S.d. § 2 Abs. 10 HmbTG der Einräumung des Rechts an einer Sache zur dauerhaften Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge. Die Erfassung von Alttextilien erfolge nach eigenen Ausführungen der Beklagten zur Versorgung der Bewohner. Es handele sich somit um eine Annexätigkeit der sozialen Wohnungswirtschaft. Die geltend gemachte Auskunftspflicht entspreche dem Zweck des Transparenzgesetzes. Die Beklagten seien von der Freien und Hansestadt Hamburg mit der Umsetzung sozialer Wohnungsbauziele und der sozialen Wohnungswirtschaft betraut worden. Etwaige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse könnten durch Schwärzung geschützt werden. Angesichts der kommunalen Trägerschaft der Beklagten und ihrer Stellung am Markt sei es bedeutsam, ob diese ihren vergaberechtlichen Pflichten nachkämen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 27.2.2013 und des Widerspruchsbescheides vom 8.7.2013 zu verpflichten, der Klägerin Einsicht in die mit einem Drittunternehmen geschlossenen Verträge über die Aufstellung von Sammelcontainern zur Erfassung von Alttextilien zu gewähren, soweit keine gesetzlichen Beschränkungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz eingreifen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Der Verwaltungsrechtsweg sei nicht eröffnet. Bei dem Begehren der Klägerin handele es sich um einen zivilrechtlichen Auskunftsanspruch. Die Beklagten würden nicht im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben tätig sein. Die Klägerin begehre Einsicht in einen rein privat-rechtlichen Nutzungs- und Mietvertrag über Grundstücksflächen für das Aufstellen von Sammelcontainern. Sie, die Beklagten, hätten zu keinem Zeitpunkt einen Auftrag an Drittunternehmen über die Erbringung von Leistungen zur Alttextilentsorgung erteilt.

Die Klage sei im Übrigen auch unbegründet.

Der Klagantrag sei schon nicht vollstreckungsfähig, weil er keine zeitliche Begrenzung des Auskunftsbegehrens enthalte.

In der Sache seien die Beklagten keine informationspflichtigen Stellen. Sie erfüllten keine öffentlichen Aufgaben i.S.d. abschließenden Kataloges in § 2 Abs. 10 Satz 2 HmbTG. Es liege kein Vertrag der Daseinsvorsorge gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 HmbTG vor. Die Gestattung zur Nutzung von Grundstücksflächen zur Aufstellung eines Sammelcontainers für Alttextilien, die gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden sollten, sei keine Abfallentsorgung i.S.d. § 2 Abs. 10 Satz 2 HmbTG. Jener Vertrag betreffe auch nicht die Wohnungswirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Daseinsvorsorge. Damit seien lediglich die Bereiche der Wohnraumförderung und der Wohnungsfürsorge gemeint. Die fraglichen Verträge seien hingegen keineswegs dem Bereich des „sozialen Wohnungsbaus“ zuzuordnen. Ebenso wenig wie die Vermietung eines Pkw-Stellplatzes an einen Mieter die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe darstelle, sei es diejenige der Vermietung einer Grundfläche für die Aufstellung von Sammelcontainern.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

1. Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet. Es handelt sich vorliegend um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art, die auch nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht zugewiesen ist, § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Ob eine Streitigkeit öffentlich-rechtlich oder, wie die Beklagten hier einwendeten, bürgerlich-rechtlich ist, richtet sich, wenn – wie es vorliegend der Fall ist – eine ausdrückliche Rechtswegzuweisung des Gesetzgebers fehlt, nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8.6.1994 – 11 B 140/93 – JURIS Rn. 4). Das Rechtsverhältnis ist dabei identisch mit dem jeweiligen Streitgegenstand, welcher sich aus dem vom Rechtsschutzsuchenden gestellten Antrag und dem zu seiner Begründung vorgetragenen Sachverhalt ergibt (vgl. BVerwG, ebenda). Der Streitgegenstand ist stets dann öffentlich-rechtlicher Natur, wenn er nach Maßgabe des öffentlichen Rechts zu beurteilen ist. Das ist hier der Fall, weil die Klägerin ihr Begehren auf die Vorschriften des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) und damit eine dem öffentlichen Recht zugehörende Norm stützt. Zwar ist zwischen den Beteiligten streitig, ob die Beklagten als juristische Personen des Privatrechts gleichwohl als Normadressaten anzusehen sind. Doch reicht es für die Bejahung dieser Frage unter Zulässigkeitsgesichtspunkten aus, dass die Klägerin dies schlüssig vorträgt. Das ist der Fall. Die Klägerin macht geltend, die Beklagten unterlägen der Kontrolle der Freien und Hansestadt Hamburg und erfüllten Aufgaben der Daseinsvorsorge, weshalb sie als Behörden gälten (§ 2 Abs. 3 Hs. 2 HmbTG). Ob dieser Rechtsauffassung zu folgen ist, lässt sich nur im Zuge einer eingehenden Rechtsprüfung feststellen. Eine solche ist jedoch nicht schon auf der Ebene der Zulässigkeit, sondern erst im Rahmen der Begründetheit der Klage vorzunehmen.

2. Die Klage ist ferner als Verpflichtungsklage statthaft. Gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO wird mit der Verpflichtungsklage die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten Verwaltungsakts begehrt. Das ist hier der Fall. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 HmbTG erfolgt die

Ablehnung eines auf jenes Gesetz gestützten Antrages durch schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung, mithin durch Verwaltungsakt. Daraus ergibt sich, dass auch den dem jeweiligen Antrag stattgebenden Entscheidungen Verwaltungsaktsqualität zukommt. Die mit der Klage begehrte Auskunft ist somit auf den Erlass eines Verwaltungsakts gerichtet.

3. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Verpflichtungsklage sind erfüllt.

a) Das gemäß § 68 Abs. 2, Abs. 1 Satz 1 VwGO vor Erhebung der Verpflichtungsklage durchzuführende Vorverfahren hat stattgefunden. Gegen die unter dem Blickwinkel der Zulässigkeit als Verwaltungsakt zu qualifizierende Ablehnung der Einsichtgewährung mit Schreiben vom 27.2.2013 hat sich die Klägerin mit ihrem Schreiben vom 21.6.2013 gewandt. Dies ist als Erhebung des Widerspruches, § 69 VwGO, zu bewerten. Auch ohne ausdrückliche Bezeichnung als „Widerspruch“ reicht es für die Einlegung jenes Rechtsbehelfs aus, dass sich im Wege der Auslegung (§§ 133, 157 BGB) der Wille erkennen lässt, die Behörde zu veranlassen, eine bestimmte Entscheidung im Zuge einer erneuten umfassenden Prüfung zu revidieren (vgl. etwa Geis in Sodan/Ziekow, VwGO, 3. Aufl. 2010, § 69 Rn. 6). Das ist vorliegend ohne weiteres zu bejahen. Das die begehrte Änderung ablehnende Schreiben der Beklagten vom 8.7.2013 ist insofern als „Widerspruchsbescheid“ zu bewerten.

Der Widerspruch war auch nicht verfristet. Zwar hat die Klägerin die gemäß § 70 Abs. 1 VwGO grundsätzlich maßgebliche Monatsfrist nicht gewahrt. Doch ist dies unschädlich, weil die angegriffene Entscheidung (aus der Sicht der Beklagten materiell zu Recht) nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen war, § 70 Abs. 2 i.V.m. § 58 Abs. 1 VwGO. Die danach geltende Jahresfrist, § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO, hat die Klägerin nicht überschritten.

b) Aus den gleichen Gründen ist die Nichteinhaltung der Monatsfrist für die Erhebung der Verpflichtungsklage, § 74 VwGO, unschädlich.

II.

Die Klage ist indes nicht begründet. Die Beklagten haben es zu Recht abgelehnt, der Klägerin die begehrte Einsicht zu gewähren, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch nicht zu, weil das ihrem Begehren zugrunde liegende Handeln der Beklagten nicht als Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben i.S.v. § 2 Abs. 3 Halbsatz 2 HmbTG zu bewerten ist. Daraus folgt zugleich, dass die Beklagten nicht als Behörden und damit nicht als Normadressaten anzusehen sind.

1. Nach der den verwaltungsverfahrenrechtlichen Begriff der Behörden erweiternden Fiktion des § 2 Abs. 3 Halbsatz 2 HmbTG gelten als Behörden auch solche natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts, die öffentliche Aufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle der Freien und Hansestadt Hamburg oder einer unter ihrer Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen. Zwar werden die Beklagten, wie nicht weiter ausgeführt werden muss, nach den wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten von der Freien und Hansestadt Hamburg kontrolliert. Doch erfüllen sie in Bezug auf den Gegenstand des Auskunftsbegehrens keine öffentlichen Aufgaben.

a) Entgegen der von der Klägerin vertretenen Rechtsauffassung sind die von den Beklagten mit einem Drittunternehmen geschlossenen Verträge über die Aufstellung von Containern für die Sammlung von Alttextilien nicht als öffentliche Aufgabe, nämlich als Vertrag der Daseinsvorsorge i.S.v. § 2 Abs. 10 HmbTG anzusehen.

b) Die Legaldefinition eines solchen Vertrages in § 2 Abs. 10 HmbTG ist zweistufig aufgebaut. Satz 2 der Norm regelt, was unter dem Rechtsbegriff der Daseinsvorsorge zu verstehen ist. Satz 1 der Vorschrift legt fest, auf welche der Daseinsvorsorge zuzuordnenden Regelungsgegenstände sich ein Vertrag beziehen muss, um als „Vertrag der Daseinsvorsorge“ qualifiziert werden zu können. Die Verträge, auf welche sich das Begehren der Klägerin bezieht, sind jedoch weder inhaltlich dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen noch betreffen sie einen der vom Gesetzgeber abschließend aufgeführten Regelungsgegenstände.

aa) Die in Rede stehenden Verträge sind nicht als solche der Daseinsvorsorge zu bewerten.

Die in § 2 Abs. 10 Satz 2 HmbTG genannten Kategorien sind regelungstechnisch als abschließende Aufzählung zu verstehen. Hätte der Gesetzgeber diesbezüglich eine offene Regelung getroffen, hätte er die erwähnten Vertragsgegenstände durch ein vorangestelltes „insbesondere“ oder „unter anderem“ als Regelbeispiele kennzeichnen müssen. Das ist jedoch nicht der Fall. Von den der „Daseinsvorsorge“ zuzuordnenden Bereichen kommen hier überhaupt nur diejenigen der „Abfallentsorgung“ und der „Wohnungswirtschaft“ in Betracht.

(1) Die letztgenannte Kategorie scheidet jedoch von vornherein aus, weil weder die Einräumung eines Nutzungsrechts an im Eigentum der Beklagten stehenden Flächen für Zwecke der Sammlung von Alttextilien noch die Sammlung von Alttextilien selbst inhaltlich in einer Beziehung zum Begriff der „Wohnungswirtschaft“ stehen. Dieser Begriff beinhaltet bei weitestem Verständnis alle in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht für die Schaffung, Einräumung oder Entziehung der Nutzung sowie (Um)Widmung von (sozialgebundenem) Wohnraum erheblichen Umstände. Eine solche Relevanz weist die Vermietung von Standflächen für die Aufstellung von Sammelcontainern nicht auf. Sie steht insbesondere in keinerlei Beziehung zur Gebrauchsüberlassung von Wohnraum. Das ist nach Auffassung der Kammer offenkundig und muss nicht weiter ausgeführt werden.

(2) Die in Rede stehenden Verträge lassen sich ferner nicht der Kategorie der „Abfallentsorgung“ zuordnen.

Zwar wird man Alttextilien rechtsbegrifflich als „Abfall“ anzusehen haben. Es handelt sich dabei um bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, § 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Ferner wird die Sammlung dieser Sachen schon deshalb dem Kreislaufwirtschaftsgesetz unterfallen, weil sie ohne weiteres als Abfallbewirtschaftung, § 3 Abs. 14 KrWG, anzusehen ist.

Doch reicht dies nicht aus, um den fraglichen Vertragsgegenstand inhaltlich der Daseinsvorsorge zuzuordnen. Nach Auffassung der Kammer ist insoweit zusätzlich ein spezifisches öffentliches Interesse erforderlich. Dieses Erfordernis ist daraus herzuleiten, dass ein seinem Wesen nach privatrechtliches Handeln privater Rechtsträger nur unter qualifizierten Voraussetzungen vom Zweck des Transparenzgesetzes umfasst werden kann. Zweck des Gesetzes ist es, durch das gesetzlich geregelte umfassende Informationsrecht

die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen, § 1 Abs. 1 HmbTG. Dies impliziert, dass nur solche ihrem Wesen nach privatrechtliche Handlungsformen von den im Transparenzgesetz geregelten Pflichten erfasst sein können, die geeignet sein können, die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen. Dies aber setzt eben eine Vergleichbarkeit mit solchem Handeln voraus. Bezogen auf den Bereich der Abfallentsorgung bedeutet dies, dass nur solche Aspekte der Abfallbewirtschaftung von den Bestimmungen des Transparenzgesetzes erfasst sein können, an deren Vornahme und Durchführung das der Abfallentsorgung wesentlich zugrunde liegende öffentliche Interesse besteht. Das ist hier zu verneinen.

Das an der Abfallbewirtschaftung bestehende öffentliche Interesse beruht darauf, dass wegen der potentiell schädlichen Wirkungen von Abfall dessen gesicherte Entsorgung durch landesrechtlich bestimmte öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gewährleistet sein muss. Dem dient die in § 17 Abs. 1 KrWG geregelte Überlassungspflicht des Abfallbesitzers. Indes geht es vorliegend um Abfälle, für die eine Überlassungspflicht gerade nicht besteht. Eine solche ist unter anderem für Abfälle ausgeschlossen, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 KrWG. Insofern besteht keine Vergleichbarkeit mit dem staatlichem Handeln, nämlich der Abfallentsorgung durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Alttextilien werden durch eine (gemeinnützige oder gewerbliche) Sammlung lediglich einer abfallrechtliche Interessen grundsätzlich nicht tangierenden Wiederverwendung zugeführt. Damit sind ihre Sammlung und solche Rechtshandlungen, welche deren Durchführung ermöglichen, begrifflich nicht dem Bereich der Daseinsvorsorge im Sinne von § 2 Abs. 10 Satz 2 HmbTG zuzuordnen.

bb) Zudem wird der Gegenstand der in Rede stehenden Verträge auch nicht von der ebenfalls abschließenden Regelung in § 2 Abs. 10 Satz 1 HmbTG umfasst. Es handelt sich somit bei den Verträgen über die Gebrauchsüberlassung von Flächen für die Aufstellung von Alttextilsammelcontainern, welche die Beklagten mit einem Drittunternehmen abgeschlossen hat, nicht um einen Vertrag der Daseinsvorsorge im Sinne des Transparenzgesetzes.

Gemäß § 2 Abs. 10 Satz 1 HmbTG ist ein Vertrag der Daseinsvorsorge ein solcher, den eine Behörde abschließt und mit dem (1) die Beteiligung an einem Unternehmen der Daseinsvorsorge übertragen wird, der (2) Leistungen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand hat, der (3) die Schaffung oder Bereitstellung von Infrastruktur für Zwecke der Daseinsvorsorge beinhaltet oder mit dem (4) das Recht an einer Sache zur dauerhaften Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge übertragen wird. Die fraglichen Verträge fallen unter keine dieser Kategorien.

(1) Die erste Kategorie kommt, wie nicht weiter dargelegt werden muss, von vornherein nicht in Betracht.

(2) Ein Vertrag über die Überlassung von Stellflächen zur Aufstellung von entsprechenden Sammelcontainern hat auch keine „Leistung der Daseinsvorsorge“ zum Gegenstand. Als solche kann im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung nur die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfall angesehen werden (vgl. § 3 Abs. 14 KrWG). Dies ist jedoch unstrittig und unzweifelhaft nicht Gegenstand der Verträge, in welche die Klägerin Einsicht nehmen will. Sie regeln unter keinem der genannten Aspekte den Umgang mit Abfall und verpflichten oder berechtigen weder die Beklagten noch ihren Vertragspartner zur Sammlung oder Verwertung von Abfall. Vielmehr ist die Durchführung einer (gewerblichen oder gemeinnützigen) Sammlung öffentlich-rechtlich ausgestaltet (vgl. § 18 KrWG) und der Disposition der Beklagten entzogen.

(3) Ferner ist Gegenstand jener Verträge auch nicht die „Bereitstellung von Infrastruktur für Zwecke der Daseinsvorsorge“. Mag man die Stellflächen und die sie erschließenden Zuwegungen begrifflich noch als „Infrastruktur“ und einen Vertrag über deren Benutzung noch als „Bereitstellung“ ansehen, handelt es sich hierbei jedoch nicht um eine solche für „Zwecke der Daseinsvorsorge“. Damit ist im vorliegenden Zusammenhang eine funktionale Zuordnung von als Infrastruktur zu bezeichnenden Einrichtungen zu Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung zu verstehen. Es muss sich somit um Einrichtungen handeln, die ihrem Wesen und ihrer Zweckbestimmung nach der Abfallbewirtschaftung dienen. Das jedoch ist offenkundig weder bei funktionsneutralen (Stell)Flächen auf privatem Grund noch bei den vorhandenen Zuwegungen, welche der Erschließung und Nutzung der Hausgrundstücke dienen, der Fall.

(4) Schließlich wird mit den in Rede stehenden Verträgen auch nicht das „Recht an einer Sache für Zwecke der Daseinsvorsorge“ übertragen. Zum einen betreffen die Verträge von vornherein nicht die Einräumung einer dinglichen Berechtigung an Grundstücken der Beklagten, sondern die Einräumung eines bloß schuldrechtlichen Nutzungsrechts. Zum andern fehlt es an einer durch den Vertrag bewirkten funktionalen Zuordnung der Sachnutzung zu einem „Zweck der Daseinsvorsorge“. Selbst wenn man entgegen der oben dargelegten Rechtsauffassung der Kammer die Alttextilsammlung jenem Zweck zuordnen wollte, ist doch diesbezüglich unstrittig keine vertragliche Regelung zwischen den Beklagten und jenem Dritten getroffen worden. Denn die Berechtigung oder Verpflichtung zur Sammlung von Alttextilien ist kein Vertragsgegenstand. Er könnte es mangels Dispositionsbefugnis der Beteiligten auch nicht sein, weil dies, wie ausgeführt, durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz öffentlich-rechtlich ausgestaltet ist.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die sonstigen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

IV.

Das Gericht hat die Berufung gemäß §§ 124a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zugelassen. Der Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, weil die aufgeworfenen Rechtsfragen soweit ersichtlich obergerichtlich noch nicht geklärt und über den entschiedenen Einzelfall hinaus bedeutsam sind.